21) Verordnung der Landesregierung,

die Hülfsvollstreckung in committirten Rechtssachen betreffend;

bom 9ten April 1829.

Bon GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen zc. zc. zc.

Es ist mitunter wahrzunehmen gewesen, baß, wenn von Unserer Landesregierung auf eingereichte Rlagen Auftrag zu Fortstellung der Sache an eines Unserer Justizämter, oder eine andere Behörde ertheilt worden ist, die Commissarien sich durch den hierbei geswöhnlichen Zusaß: "auch das ludicatum zu vollstrecken," für ermächtigt gehalten haben, die Hülse auch in solche Güter, welche bei Uns unmittelbar zu Lehn gehen, ohne dessfallsige besondere Berichtserstattung und dazu erhaltene ausdrückliche Autorisation, zu versügen.

Um solchem Migverständnisse für die Zukunft vorzubeugen, finden Wir für nöthig, andurch Folgendes zu verordnen:

Es soll zwar fortan, wenn von Unserer Landesregierung auf eine eingereichte Rlage Auftrag zu Fortstellung und Entscheidung der Sache an eine Unterbehörde ertheilt wird, dieser Auftrag, auch wenn demselben der gedachte Zusaß, wegen Bollstreckung des Iudicati, nicht beigefügt ist, jedesmal von selbst als hierauf mit gerichtet, dafern das Austragsrescript nicht eine desfallsige besondere Beschränkung enthält, betrachtet werden;

Insofern jeboch hierbei ein bei Unserer Lehnscurie relevirendes Lehn - oder Erb. But, oder ein anderer daselbst zu Lehn gehender Gegenstand, oder die Früchte und Nugungen davon, zum Hulfsobjecte angegeben werden sollten, ist von der beauftragten Behörde, bevor desfallsigen Unträgen gefügt wird, allem al Bericht hierüber zu Unserer Landesregierung zu erstatten und die Entschließung hierauf zu erwarten.